Gebührensatzung der Stadt Lauenburg/Elbe über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr - Feuerwehrgebührensatzung -

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holsein (GO), des § 29 Brandschutzgesetz (BrSchG) und der §§ 1,2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 14.12.2022 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gebührenfreie Leistungen

- (1) Einsätze und Leistungen der Feuerwehr gem. § 29 Abs. 1 BrSchG sind gebührenfrei.
- (2) Bei Bränden, Not- und Unglücksfällen hat die Feuerwehr gem. § 6 Abs. 1 BrSchG Aufgaben der Gefahrenabwehr nach § 162 Abs. 3 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) wahrzunehmen (abwehrender Brandschutz, technische Hilfeleistung). Daneben wirkt die Feuerwehr im Katastrophenschutz mit.
- (3) Bei der Brandverhütungsschau (§ 23 Abs. 2 BrSchG) sowie der Brandschutzerziehung und der Brandschutzaufklärung (§ 6 Abs. 2 BrSchG) hat die Feuerwehr mitzuwirken.
- (4) Die Feuerwehr leistet gemeindeübergreifende Hilfe gem. § 21 BrSchG.
- (5) Soweit die Pflichtaufgaben der Feuerwehr nicht beeinträchtigt werden, steht die Feuerwehr auf Anforderung zu sonstigen Dienstleistungen, insbesondere für technische Hilfeleistungen, zur Verfügung. Die Weitergabe oder das Verleihen von Ausrüstungsgegenständen ist ausgeschlossen.

§ 2 Gebührenpflicht

(1) Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr gem. § 29 Abs. 2 BrSchG und nach § 1 Abs. 3 dieser Satzung werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. § 21 Abs. 3 BrSchG bleibt unberührt.

§ 3 Höhe und Bemessungsgrundlage der Benutzungsgebühr

- (1) Die Benutzungsgebühr wird nach Stundensätzen erhoben. Für die Berechnung des Stundensatzes wird der Zeitraum der Abwesenheit der Feuerwehrangehörigen und der Fahrzeuge von der Feuerwache (z.B. Feuerwehrgerätehaus) sowie der Zeitraum der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft zugrunde gelegt.
- (2) Es werden Gebühren erhoben

1. für den Feuerwehrangehörigen	40,00 € / Std.
2. für den Einsatz von Fahrzeugen	
2.1. Kommandowagen	27,00 € / Std.
2.2. Einsatzleitwagen	56,00 € / Std.
2.3. Hilfeleistungslöschfahrzeug 20/16	33,00 € / Std.
2.4. Drehleiter 23/12	44,00 € / Std.
2.5. Löschfahrzeug 20/16	92,00 € / Std.
2.6. Tanklöschfahrzeug 16/25	44,00 € / Std.
2.7. Löschfahrzeug 8/6	33,00 € / Std.
2.8. Gerätewagen Logistik	92,00 € / Std.
2.9. Gerätewagen Nachschub	76,00 € / Std.

- (3) Für jede angefangene Stunde wird der volle Stundensatz erhoben.
- (4) Die Anzahl des einzusetzenden Personals sowie die Anzahl der Fahrzeuge liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Einsatzleitung.

- (5) Mit dem Stundensatz für Fahrzeuge sind die Kosten für die Betriebsmittel abgegolten; nicht eingeschlossen sind die in § 4 genannten Verbrauchsmittel.
- (6) Eine Gebühr ist auch dann zu zahlen, wenn die Feuerwehr nach ihrem Ausrücken nicht mehr tätig zu werden braucht und die Feuerwehr dieses nicht zu vertreten hat.

§ 4 Kostenerstattung

- (1) Die Kosten für aufgewendete Sonderlöschmittel gem. § 29 Abs. 2 Satz 4 Ziff. 6 BrSchG sowie Auslagen gem. § 29 Abs. 3 Ziff. 1 BrSchG wie Ölbindemittel, Filter, Prüfröhrchen und sonstige Verbrauchsmittel der Feuerwehren, soweit sie nicht dem Betrieb der Fahrzeuge unmittelbar dienen, werden durch öffentlich-rechtlichen Kostenerstattungsanspruch geltend gemacht.
- (2) Der Kostenerstattungsanspruch entsteht mit dem Verbrauch der in Abs. 1 genannten Mittel. Hierbei werden geltenden Tagespreise zzgl. eines Verwaltungskostenaufschlages gem. § 29 Abs. 3 Ziff. 3 BrSchG zugrunde gelegt. Im Übrigen gelten die §§ 5 6 dieser Satzung entsprechend.

§ 5 Gebührenpflichtige Person

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet
 - a) die Auftraggeberin oder Auftraggeber
 - b) die Eigentümerin oder der Eigentümer oder diejenigen natürlichen oder juristischen Personen, zu deren Gunsten die Leistungen erfolgen oder deren Verpflichtung oder Interessen durch die Leistungen wahrgenommen werden.
 - c) der oder die Verantwortliche/r gem. § 29 Abs. 2 Satz 4 Ziff. 1 6 BrSchG.
- (2) Mehrere gebührenpflichtige Personen haften gesamtschuldnerisch.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn der gebührenpflichtigen Leistung durch die Feuerwehr.
- (2) Die Gebührenschuld wird ein Monat nach Bekanntgabe des Leistungsbescheides fällig.
- (3) Eine Vorauszahlung bis zur Höhe der voraussichtlichen Benutzungsgebühr kann gefordert werden.

§ 7 Stundung, Niederschlagung und Erlass

Von der Erhebung von Gebühren kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit die Erhebung nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder der Verzicht aufgrund gemeindlicher Interessen gerechtfertigt ist.

Der Antrag auf Stundung, Niederschlagung und Erlass ist innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Bescheides schriftlich beim Bürgermeister der Stadt Lauenburg/Elbe zu stellen. Die entsprechenden Bestimmungen in der Hauptsatzung der Stadt Lauenburg/Elbe hinsichtlich Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen (Ansprüche) gelten entsprechend.

§ 8 Ersatzansprüche der Stadt als Träger der Feuerwehr

Für die Berechnung von Ersatzansprüchen gilt diese Satzung entsprechend.

§ 9 Datenverarbeitung

- (1) Die Stadt Lauenburg/Elbe ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenschuldnerin/des Gebührenschuldners bzw. der gesetzlichen Vertreterin/des gesetzlichen Vertreters sowie eigener Ermittlungen ein Verzeichnis mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- (2) Zur Ermittlung der Gebührenschuldnerin oder des Gebührenschuldners sowie zur Gebührenerhebung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die von Dritten (insbesondere Ordnungsbehörden) erhoben worden sind, zulässig. Sie dürfen zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.
- (3) Für die Ersatzansprüche gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend.

§ 10 Haftung und Schäden

- (1) Für Personen- und Sachschäden, die bei einem Einsatz der Feuerwehr entstehen, haftet die Stadt (Feuerwehr) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Der Betroffene hat die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter wegen einsatzbedingter Schäden freizustellen.
- (2) Kosten für Verluste und Schäden an Fahrzeugen und Geräten, die von der Freiwilligen Feuerwehr eingesetzt worden sind und die bei der Verrichtung entstehen, sind von der gebührenpflichtigen Person besonders zu erstatten. Ausgenommen sind Schäden infolge normalen Verschleißes.

§ 11 Rechtsmittel

- (1) Die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gebührenbescheides Widerspruch bei der Stadt Lauenburg/Elbe erheben.
- (2) Bleibt der Widerspruch erfolglos so kann die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheides Klage beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht in Schleswig erheben.
- (3) Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntgabe in Kraft.

§ 13 Außerkrafttreten

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Gebührensatzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Lauenburg/Elbe einschließlich des Gebührentarifs vom 30.06.2003 außer Kraft.

21481 Lauenburg/Elbe, den 15.12.2022

Stadt Lauenburg/Elbe Der Bürgermeister

Andreas Thiede